



## Erläuterungen zum Antrag auf Änderung der versicherten Risiken

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB der ZVK):

- (1) Die Mitversicherung bzw. der Ausschluss von Wahlleistungen kann frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag bei der ZVK eingegangen ist, erfolgen.  
Beim Zahlungsverkehr ist die Änderung der versicherten Risiken bei der Angabe des Buchungsschlüssels zu berücksichtigen.
  
- (2) Die Freiwillige Versicherung umfasst grundsätzlich Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte sowie Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen. Auf die Mitversicherung des Erwerbsminderungsrisikos und der Hinterbliebenenversorgung kann verzichtet werden.  
Der Verzicht auf die Mitversicherung des **Erwerbsminderungsrisikos** führt bis zum Alter von 45 Jahren zur Erhöhung der im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen Versorgungspunkte um 20 %; für jedes höhere Lebensjahr reduziert sich die Erhöhung um einen Prozentpunkt (d. h. im 46. Lebensjahr beträgt der Zuschlag 19 % ... im 64. Lebensjahr 1 %).  
Der Verzicht auf die Mitversicherung von **Hinterbliebenenleistungen** führt zu einer Erhöhung der im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen Versorgungspunkte um 5 % für weibliche Versicherte und 20 % für männliche Versicherte.  
Die Änderung der mitversicherten bzw. ausgeschlossenen Risiken ist möglich.